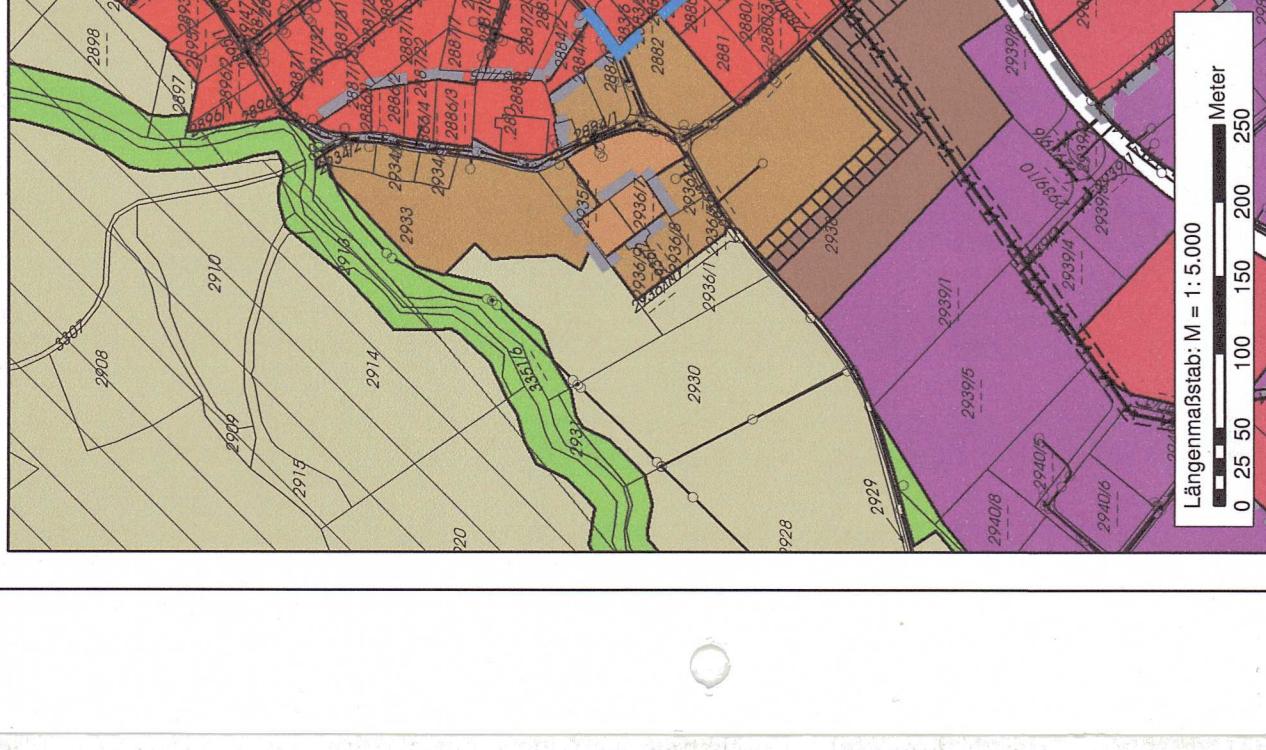
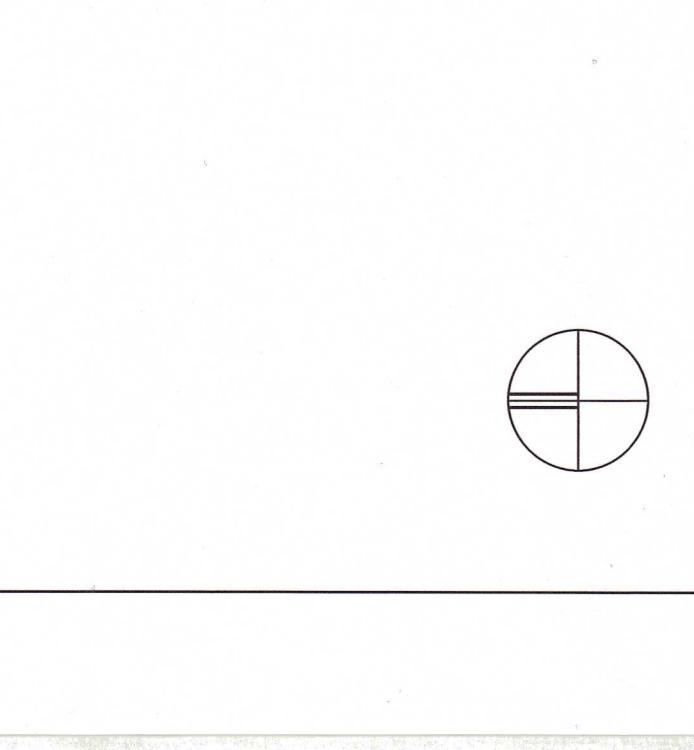


Planungsgebiet Bebauungsplan Nr. 160 "Fellinger - Fürstenstraße"



Übersichtsplan Gemeindegebiet



BEBAUUNGSPLAN STADTGEMEINDE ANSFELDEN

EV. NR. BP.
160

EV. NR. Ä.
2008

"Fellinger - Fürstenstraße" Satzungsänderung

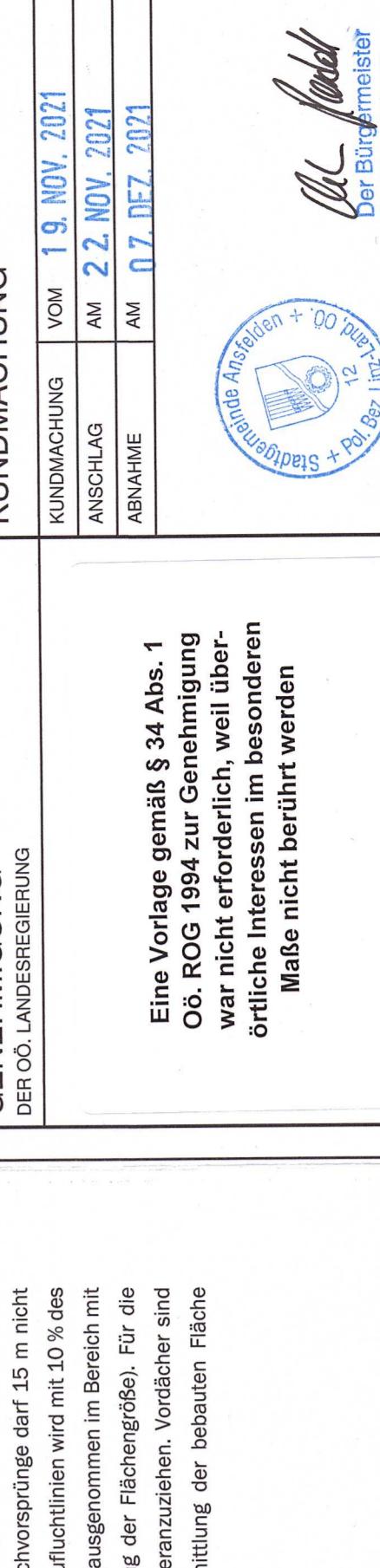
BEBAUUNGSPLAN Nr. 160 ÄNDERUNG NR. 02

ÖFFENTLICHE AUFKLÄRUNG gemäß AUEAGE § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994; idgß

AUFLAGE der Gesamtfläche der Traufe beträgen (vgl. Skizze):
I: Max. eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss**
II: Max. zweigeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss**



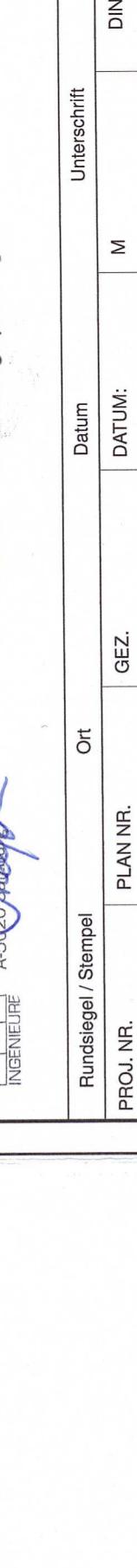
BESCHLUSS
DES GEMEINDEKRATES
ZAHL: **TOP 12**
DATUM: **18. NOV. 2021**



BESCHLUSS
DES GEMEINDEKRATES
ZAHL: **TOP 12**
DATUM: **18. NOV. 2021**



BESCHLUSS
DES GEMEINDEKRATES
ZAHL: **TOP 12**
DATUM: **18. NOV. 2021**



BESCHLUSS
DES GEMEINDEKRATES
ZAHL: **TOP 12**
DATUM: **18. NOV. 2021**

Punkt 17: Äußere Gestaltung von Bauten und Anlagen

Die Breite der Dachenhäften darf bei Ausnutzung der festgelegten Geschoszaanzahl (II) maximal die Hälfte der Gesamtlänge der Traufe betragen (vgl. Skizze).

► festgelegt:

Definition der Geschosse (gemessen vom gewachsenen bzw. natürlichem Gelände):

► I: Max. eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss*

► II: Max. zweigeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss**

des Obergeschosses betragen, wobei Flächen unter Dachschrägen nicht zu berücksichtigen sind.

Maximale Kniestockhöhe 1.20 Meter.

Das Dachgeschoss darf den im Systemschnitt dargestellten Dachumriss (an drei Fassaden Var. 1 und an einer Fassade Var. 2) nicht übertragen (Bebauungsbeispiel grau dargestellt).



Punkt 18: Bestimmungen über Nebengebäude

Nebengebäude (außer Garagen) sind

► innerhalb der Baufestlinien zulässig, dürfen jedoch eine Hauptbebauung nicht behindern,

► im Abstand (= Bauwicht: „gesamter Bereich außerhalb der Baufestlinie bis zur Bauplatz / Nachbargrundgrenze und/oder Straßenfluchtlinie“, unter Einhaltung eines Abstandes von mind. 3 m zur Straßenfluchtlinie [ausgenommen die Bauplatz oder ein zu bebauendes Grundstück von Anbauverbindlichkeit]), zulässig. Wird ein Bauplatz oder ein zu bebauendes Grundstück von mehreren öffentlichen/öffentlichen nutzbaren Verkehrsflächen begrenzt, so gelten diese Abstände unabhängig davon über welche Seite das Grundstück vorrangig oder tatsächlich aufgeschlossen wird. Die Summe aller im jeweiligen Abstand gelegenen, den Nachbargrundstücken zugewandten Längen von Gebäuden + Schutzdächern einschließlich allfälliger Dachvorsprünge darf 15 m nicht überschreiten. Das Gesamtausmaß aller Bauwerke außerhalb der Baufestlinien wird mit 10 % des Bauplatzes, insgesamt höchstens 100 m² bebauter Fläche begrenzt (ausgenommen im Bereich mit Baufestlinien für Nebengebäude; hier gilt es keine Beschränkung der Flächengröße). Für die Ermittlung der bebauten Fläche sind die projizierten Dachflächen heranzuziehen. Vordächer sind unabhängig von ihrer konstruktiven Ausbildung immer in die Ermittlung der bebauten Fläche einzurechnen.

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

►

EV. NR. BP.
160

EV. NR. Ä.
2008

EV. NR. Ä.

EV. NR. Ä.